



LAND

OBERÖSTERREICH

Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrer

Grundqualifikation und Weiterbildung



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr

INHALT

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR BERUFSKRAFTFAHRER GRUNDQUALIFIKATION UND WEITERBILDUNG – GWB.....	3
Was ist der Fahrerqualifizierungsnachweis?	3
Wer benötigt einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	3
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten?	3
<i>Lenkberechtigung Klasse D</i>	3
<i>Lenkberechtigung Klasse C</i>	4
Fragen zur Grundqualifikation.....	4
Wo kann man die Grundqualifikationsprüfung ablegen?	4
Wie meldet man sich zur Prüfung über die Grundqualifikationsprüfung an?	4
Was sind die Gegenstände und wie lange dauert die Prüfung über die Grundqualifikation?	5
Wie kann man sich auf die Prüfung über die Grundqualifikation vorbereiten?	5
Wie läuft die theoretische Prüfung ab?	6
Was passiert, wenn die Prüfung über die Grundqualifikation nicht bestanden wird?	6
Wie viel kostet die Grundqualifikationsprüfung?	6
Wie lange gilt das Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation?	6
Fragen zur Weiterbildung	6
Wo kann die Weiterbildung absolviert werden?	6
Wie lange gilt die Weiterbildungsbescheinigung?	7
Fragen zum Fahrerqualifizierungsnachweis	7
<i>Wo erhält man den Fahrerqualifizierungsnachweis?</i>	7
EU-Bürger mit österreichischem Führerschein	7
EU-Bürger ohne österreichischem Führerschein	7
Nicht EU-Bürger/Drittstaatangehörige die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind: ..	7
Nicht EU-Bürger/Drittstaatangehörige, die nur im Inland Beförderungen durchführen:	8
Welche Fristen müssen für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises beachtet werden?	8
Verfällt eine Lenkberechtigung der Klasse C/C1 bzw. D/D1 wenn kein Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist bzw. wenn der Fahrerqualifizierungsnachweis abgelaufen ist?	8
Kann ein im Ausland erworbener Fahrerqualifizierungsnachweis in einen österreichischen Führerschein übernommen werden?	8
Kann die Grundqualifikationsprüfung trotzdem in Österreich absolviert werden, auch wenn kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht?	8
<i>Fragen zum Erfordernis eines Fahrerqualifizierungsnachweises</i>	8
Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis für private Fahrten benötigt?	8
Benötigen Fahrer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind (Gemeinden, Straßenmeistereien, ASFINAG, ...) einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Benötigen Fahrer, die Beförderungen im Rahmen der Abfallentsorgung durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Brauchen Fahrer im Werkverkehr einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Brauchen Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Brauchen auch Aushilfsfahrer einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	9
Wann gilt die sogenannte „Handwerkerregelung“?	9
Brauchen Werkstättenmitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken Testfahrten durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	10
Benötigen Fahrer, die Abschleppdienste durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	10
Wird für „Leerfahrten“ ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt?	10
Ist für Transporte zu Messen ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich?	11
Benötigen Lenker von Schaustellerfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	11
Brauchen Lenker von Kanalreinigungsfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?	11
Impressum	12

Häufig gestellte Fragen zur Berufskraftfahrer Grundqualifikation und Weiterbildung – GWB

Die Prüfung über die Grundqualifikation bzw. eine Weiterbildung ist Voraussetzung für die Erlangung des Fahrerqualifizierungsnachweises.

Was ist der Fahrerqualifizierungsnachweis?

Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist ein Eintrag im Führerschein oder bei LKW-Lenkern aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) auf der Fahrerbescheinigung in Form der Schlüsselzahl 95 (sogenannter Code 95). BUS-Lenker aus Drittstaaten erhalten einen gesonderten Fahrerqualifizierungsnachweis.

Wer benötigt einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Grundsätzlich alle Lenker, die gewerbliche Güter-/Personenbeförderungen oder Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Lenkberechtigung der Klassen C/C1 bzw. D/D1 erforderlich sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten?

Lenkberechtigung Klasse D

<i>Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse D</i>	<i>bis zum 09.09.2008</i>	<i>nach dem 09.09.2008</i>
<i>Benötigter Nachweis für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Eintragung des Code 95)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zeugnis über die bestandene Grundqualifikationsprüfung für den erstmaligen Eintrag - alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte

Lenkberechtigung Klasse C

<i>Erwerb der Lenkberechtigung der Klasse C</i>	<i>bis zum 09.09.2009</i>	<i>nach dem 09.09.2009</i>
<i>Benötigter Nachweis für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Eintragung des Code 95)</i>	<ul style="list-style-type: none">- alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte.	<ul style="list-style-type: none">- Zeugnis über die bestandene Grundqualifikationsprüfung für den erstmaligen Eintrag- alle 5 Jahre Nachweis über eine Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte

Fragen zur Grundqualifikation

Wo kann man die Grundqualifikationsprüfung ablegen?

Das Bundesland, in welchem die Prüfung abgelegt wird, ist von der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten frei wählbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Landesregierung.

Wie meldet man sich zur Prüfung über die Grundqualifikationsprüfung an?

Die Anmeldung zur Prüfung ist spätestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich einzubringen.

Für Oberösterreich finden Sie ein Anmeldeformular sowie die Prüfungstermine elektronisch unter

www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > (Grundqualifikation und Weiterbildung) > Prüfungstermine;

Direktlink. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/85884.htm>

Die Anmeldung kann postalisch aber natürlich auch per Email oder Fax (Email-Adresse bzw. Faxnummer sh. Formular) erfolgen.

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung anzuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass
- Meldebestätigung über den österreichischen Hauptwohnsitz
- Bestätigung der Lenkberechtigung
- Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung)
- **bei Drittstaatsangehörigen** zusätzlich Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein oder Aufenthaltstitel;
- gegebenenfalls Nachweis/e über die abgelegte/n Prüfung/en bzw. die abgeschlossene Ausbildung, welche die im § 11 GWB genannten Sachgebiete ersetzen (Details sh. Anmeldeformular Seite 2).

Die Einladung zur Prüfung erfolgt schriftlich.

Was sind die Gegenstände und wie lange dauert die Prüfung über die Grundqualifikation?

Die Grundqualifikationsprüfung besteht aus einer

1. **praktischen Fahrprüfung** (Dauer: mindestens 90 Minuten)

Hinweis: Personen, die den C/D-Führerschein neu machen, können die praktische Fahrprüfung gemeinsam mit der praktischen Führerscheinprüfung absolvieren (die Prüfungsfahrt verlängert sich dabei von 45 auf 90 Minuten). Wurde diese Variante nicht gewählt, ist eine Fahrprüfung im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung erforderlich. Die Fahrprüfung im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung ist auch von Personen abzulegen, die bereits im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse C/D sind oder einen Heeresführerschein umschreiben lassen. In diesen Fällen hat die Kandidatin/der Kandidat das Fahrzeug selbst beizustellen und auch die Kosten hierfür selbst zu tragen!

2. **theoretischen Prüfung**

diese setzt sich zusammen aus

- der Beantwortung von Multiple-Choice Fragen
- der Erörterung von Praxissituationen sowie
- einer mündlichen Prüfung

Wie kann man sich auf die Prüfung über die Grundqualifikation vorbereiten?

Theoretische Prüfung: Den Fragenkatalog zur Vorbereitung auf den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil sowie die Fragen für die Erörterung der Praxissituationen finden sind online unter:

www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > Berufskraftfahrer
(Grundqualifikation und Weiterbildung) > Prüfungstermine;

Direktlink: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/77287.htm>

Praktische Fahrprüfung: Zwar ist für die praktische Fahrprüfung keine gesonderte Ausbildung erforderlich, die Absolvierung von zusätzlichen Fahrstunden bei einer Fahrschule wird jedoch empfohlen.

Wie läuft die theoretische Prüfung ab?

In Oberösterreich wird die theoretische Prüfung an einem Tag absolviert. Es daher ein ganzer Tag für die Prüfung einzuplanen.

Nach positiv abgelegter Prüfung wird sofort das Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses Zeugnis ist aber nicht der Fahrerqualifizierungsnachweis! Als Fahrerqualifizierungsnachweis gilt ausschließlich der im Führerschein und/oder auf der Fahrerbescheinigung eingetragene Code "95" beziehungsweise bei Busfahrern aus Drittstaaten der gesondert ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis.

Was passiert, wenn die Prüfung über die Grundqualifikation nicht bestanden wird?

Bei nicht positiv absolvierter Prüfung müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt 6 Wochen.

Wie viel kostet die Grundqualifikationsprüfung?

Den aktuellen Kostenbeitrag finden Sie auf der Landeshomepage.

Wie lange gilt das Prüfungszeugnis über die Grundqualifikation?

Dieser gilt zeitlich unbefristet und berechtigt zur erstmaligen Eintragung des Codes 95.

Fragen zur Weiterbildung

Wo kann die Weiterbildung absolviert werden?

Die Absolvierung einer Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden hat bei einer ermächtigten Ausbildungsstätte zu erfolgen (Liste der ermächtigten Ausbildungsstätten in Oberösterreich finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.ooe.gv.at > Themen > Verkehr > Verkehrsgewerbe > Berufskraftfahrer
(Grundqualifikation und Weiterbildung);

Direktlink: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/77284.htm>

Wie lange gilt die Weiterbildungsbescheinigung?

Bescheinigungen über die Weiterbildung gelten max. 5 Jahre. Die Weiterbildung muss zudem **innerhalb** einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises absolviert werden.

Fragen zum Fahrerqualifizierungsnachweis

Wo erhält man den Fahrerqualifizierungsnachweis?

EU-Bürger mit österreichischem Führerschein

Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird von der Führerscheinbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Landespolizeidirektion) nach Vorlage der Bescheinigung/en über die absolvierte Weiterbildung (im erforderlichen Mindestausmaß) bzw. nach der Vorlage des Zeugnisses über die Grundqualifikationsprüfung ausgestellt.

EU-Bürger ohne österreichischem Führerschein

Grundsätzlich gelten Führerscheine aus einem EWR Staat auch in Österreich. Führerscheine der Klassen C/C1 bzw. D/D1 müssen, auch wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, im Normalfall nicht sofort umgeschrieben werden (Fristen sh. § 20 Abs. 5 Führerscheingesezt).

Die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist in Österreich jedoch nur durch Eintragung des Codes „95“ in den Führerschein möglich, daher ist der Austausch des Führerscheins, bei Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises notwendig.

Hinweis: Ein Antrag auf Austausch des Führerscheines kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.

Nicht EU-Bürger/Drittstaatangehörige die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind:

Bei Lenkern aus Drittstaaten (also nicht aus EU-Mitgliedsstaaten), die gewerbsmäßige Güterbeförderungen durchführen, ist der Code „95“ grundsätzlich auf der Fahrerbescheinigung einzutragen. Ein zusätzlicher Eintrag des Codes „95“ im Führerschein ist ratsam. Es ist allerdings darauf zu achten, dass das Ablaufdatum mit jenem auf der Fahrerbescheinigung übereinstimmt.

Nicht EU-Bürger/Drittstaatangehörige, die nur im Inland Beförderungen durchführen:

Bei Lenkern aus Drittstaaten, die ausschließlich im Inland unterwegs sind, ist der Code „95“ jedenfalls im Führerschein einzutragen.

Welche Fristen müssen für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises beachtet werden?

Wird der Antrag auf Verlängerung des Fahrerqualifizierungsnachweises nicht länger als 18 Monate vor Ablauf der eingetragenen Frist beantragt, wird die neue 5-jährige Frist stets vom Ende der derzeit geltenden Frist zu berechnen.

Wird der Antrag früher oder später gestellt, so ist die Frist ab dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen.

Verfällt eine Lenkberechtigung der Klasse C/C1 bzw. D/D1 wenn kein Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragen ist bzw. wenn der Fahrerqualifizierungsnachweis abgelaufen ist?

Nein. Dies hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit Ihrer Lenkberechtigung. Der Fahrerqualifizierungsnachweis muss jedoch spätestens bei Durchführung gewerblicher Fahrten vorhanden sein.

Kann ein im Ausland erworbener Fahrerqualifizierungsnachweis in einen österreichischen Führerschein übernommen werden?

Ja!

Kann die Grundqualifikationsprüfung trotzdem in Österreich absolviert werden, auch wenn kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht?

Nein. Die Grundqualifikationsprüfung ist in jenem EU-Mitgliedsstaat zu absolvieren, in dem der Hauptwohnsitz liegt.

Fragen zum Erfordernis eines Fahrerqualifizierungsnachweises

Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis für private Fahrten benötigt?

Für Fahrten zu privaten Zwecken (beispielsweise privater Umzug) wird grundsätzlich keinen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt. Eine Privatfahrt liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Tätigkeit mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.

Benötigen Fahrer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind (Gemeinden, Straßenmeistereien, ASFINAG,...) einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel fallen Beförderungen im Rahmen der kommunalen Aufgaben jedoch nicht unter die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes und ist deshalb kein Fahrerqualifizierungsnachweis (und somit auch keine Weiterbildung) erforderlich. Sollten jedoch Beförderungen im Rahmen von eventuell vorhandenen Gewerbeberechtigungen oder durch "ausgelagerte" Betriebe erfolgen, kann sehr wohl auch für Mitarbeiter der Gemeinde ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich sein.

Benötigen Fahrer, die Beförderungen im Rahmen der Abfallentsorgung durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Der Transport von Abfällen und das Einsammeln von Hausmüll durch gewerbliche Unternehmen stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar und ist somit ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich.

Sofern die Müllentsorgung von der Gemeinde selbst, im Rahmen der kommunalen Tätigkeiten wahrgenommen wird, gilt die Ausnahme für Gemeindebedienstete.

Brauchen Fahrer im Werkverkehr einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Ja, auch der Werkverkehr unterliegt den Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes und ist somit fahrerqualifizierungsnachweispflichtig.

Brauchen Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Auch das ist im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich kann man sagen, dass Fahrer, die für gemeinnützige Vereine ehrenamtlich und unentgeltlich Transporte durchführen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigen.

Brauchen auch Aushilfsfahrer einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Werden Fahrten im gewerblichen Güterverkehr oder Werkverkehr durchgeführt, wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Fahrer dauerhaft oder nur gelegentlich als Aushilfsfahrer tätig ist.

Wann gilt die sogenannte „Handwerkerregel“?

Grundsätzlich sind alle Fahrten im gewerblichen Verkehr fahrerqualifizierungsnachweispflichtig. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

Der Fahrer muss Material und Ausrüstung befördern, das er zur Ausübung seines Berufs verwendet und beim Lenken des Fahrzeugs darf es sich nicht um die Hauptbeschäftigung handeln. Das bedeutet, es müssen Güter transportiert werden, die der Lenker benötigt, um seiner Hauptbeschäftigung nachzugehen. Der Transport erfolgt ausschließlich, um unmittelbar vom Lenker be- oder verarbeitet zu werden.

Steht hingegen die Lieferleistung im Vordergrund (auch wenn z.B. der Auf- bzw. Einbau als Zusatzleistung erfolgt) kommt die Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung!

Brauchen Werkstättenmitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken Testfahrten durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Nein. Fahrten, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, sind von der Verpflichtung einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen ausgenommen.

Benötigen Fahrer, die Abschleppdienste durchführen, einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Ja, wenn es sich um Mitarbeiter von Abschleppunternehmen handelt. Im Grunde benötigen auch Fahrer von Abschleppfahrzeugen von Kfz-Werkstätten einen Fahrerqualifizierungsnachweis. Ausgenommen sind lediglich Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten, die defekte Fahrzeuge abschleppen um diese in der Folge selbst zu reparieren.

Wird für „Leerfahrten“ ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt?

Ergeben sich im Zuge einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung oder eines Werkverkehrs Leerfahrten, sind alle relevanten Regelungen des GütbefG – somit auch die Bestimmungen über die Gewerbeausübung gemäß § 6 leg.cit. für die gewerbsmäßige Güterbeförderung und die Regelungen über den Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 leg.cit. für die gewerbsmäßige Güterbeförderung und den Werkverkehr anzuwenden und muss ein Fahrerqualifizierungsnachweis mitgeführt werden.

Unter dem Begriff „Leerfahrten“ können aber auch Fahrten verstanden werden, die nicht mit einer Güterbeförderung oder dem Werkverkehr zusammenhängen, insb. Fahrten zwecks Überstellung von leeren Fahrzeugen durch Mitarbeiter eines Autovermietungsunternehmens. Bei solchen Leerfahrten – und auch davor oder danach – werden keine Güter transportiert, weshalb solche Fahrten nicht unter den Geltungsbereich des GütbefG fallen. Das hat zur Folge, dass für Lenker, die solche Fahrten durchführen, auch kein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich ist.

Ist für Transporte zu Messen einen Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich?

Wenn die Hauptbeschäftigung eines Mitarbeiters eines Messebauunternehmens nicht der Transport ist, sondern der Auf- und Abbau von Messeständen, und es sich bei Werkzeug, Strahlern, Möbeln und Dekorationsteilen um Ausrüstung handelt, die der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, benötigt der Lenker, sofern er tatsächlich den Auf- und Abbau des gegenständlichen Messestandes durchführt, keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

Benötigen Lenker von Schaustellerfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Lenker von Schaustellerfahrzeugen benötigen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis, wenn sie zB Ringelspiele etc. zu Veranstaltungen transportieren, nach dem Transport am Aufbau des Ringelspiels bzw. des jeweils in Frage kommenden Geräts mitwirken und dieses während der Veranstaltung hauptberuflich betreuen (zB. Kartenverkauf, Überprüfung Technik, Wartung, Reinigung etc.).

Brauchen Lenker von Kanalreinigungsfahrzeugen einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

Da mit Kanalreinigungsfahrzeugen üblicherweise keine gewerbsmäßige Güterbeförderungen und auch kein Werkverkehr durchgeführt wird, benötigen Lenker solcher Fahrzeuge bei der Durchführung von Kanalreinigungsarbeiten auch keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr
Bahnhofplatz 1 4021 Linz, Tel.: (+43) 732/7720-15562, Fax: (+43) 732/7720-211688,

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at,

Homepage: www.land-oberoesterreich.gv.at